

Satzung über die Verwendung der Wappen der Stadt Dreieich und ihrer Vorgängergemeinden

Aufgrund der §§ 5, 7 und 14 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 26.06.2012 folgende „Satzung über die Verwendung der Wappen der Stadt Dreieich und ihrer Vorgängergemeinden“ beschlossen:

§ 1

Wappen

- (1) Nach § 14 der Hessischen Gemeindeordnung ist die Stadt Dreieich berechtigt, das Stadtwappen als Hoheitszeichen zu führen.
- (2) Das Dreieicher Stadtwappen wurde durch den Hessischen Minister des Innern mit Urkunde vom 5. Oktober 1979 genehmigt und wie folgt beschrieben:

In Silber ein roter Schild mit silbernem Hirsch, darüber wachsender, fünfblättriger Eichenzweig mit drei goldenen Eicheln.
- (3) Die Wappen der Vorgängerkommunen werden nachfolgend wie vom Hessischen Staatsministerium beschrieben dargestellt.
 - (3.1) Das Buchschlager Gemeindewappen wurde mit Urkunde vom 21. September 1950 genehmigt und wie folgt beschrieben:

Im roten (r) Schildhaupt ein silberner (s) Eichenzweig mit drei Eicheln, darunter in Schwarz (S) ein roter (r) Buchenstubben, aus dem rechts und links je ein frischer Trieb mit jeweils fünf roten (r) Blättern wächst.
 - (3.2) Das Dreieichenhainer Stadtwappen wurde mit Urkunde vom 19. Juli 1956 genehmigt und wie folgt beschrieben:

In Silber (S) ein bewurzelter grüner (gr.) Eichenbaum mit sechs grünen (gr.) Blättern und drei goldenen (g.) Eicheln.
 - (3.3.) Das Götzenhainer Gemeindewappen wurde mit Urkunde vom 5. Mai 1955 genehmigt und wie folgt beschrieben:

In Silber (S) zwischen zwei grünen (gr.) Eichenzweigen eine rote (r) Kapelle mit Dachreiter in Vorderansicht.
 - (3.4) Das Offenthaler Gemeindewappen wurde mit Urkunde vom 28. April 1955 genehmigt und wie folgt beschrieben:

Von Rot (R) und Silber (S) gespaltener Schild, vorn ein silberner (s) Meißel, überdeckt mit von einem silbernen (s) Winkeleisen, hinten ein grüner (gr.) Eichenzweig mit drei goldenen (g.) Eicheln.

10.2.2

- (3.5) Das Sprendlinger Stadtwappen wurde mit Urkunde vom 24. August 1951 genehmigt und wie folgt beschrieben:

In Silber (S) auf einem grünen (gr.) Dreieck ein roter (r) schreitender Hirsch.

- (4) Das Führen und der Gebrauch der im § 1 Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Wappen der Stadt Dreieich und ihrer Vorgängergemeinden ist grundsätzlich der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat vorbehalten. Ausnahmen, sofern nicht bereits durch § 4 der Satzung erfasst, können im Einzelfall durch den Magistrat gestattet werden, wenn die Verwendung dem Ansehen der Stadt Dreieich förderlich ist.

§ 2

Genehmigungsbedürftige Verwendung

- (1) Personen, Personenvereinigungen, Vereinigungen, Vereine, Institutionen und gewerblichen Unternehmen kann auf schriftlichen Antrag genehmigt werden, das Dreieicher Stadtwappen oder eines der in § 1 Abs. 3 genannten Wappen zu verwenden. Die Genehmigung kann befristet oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt oder von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Genehmigung kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
- a) das Ansehen der Stadt Dreieich durch den vorgesehenen Gebrauch des Wappens gefährdet oder geschädigt wird,
 - b) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters erweckt wird,
 - c) eine missbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen ist,
 - d) das Stadtwappen nicht heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben ist,
 - e) die Bedingungen nicht eingehalten oder Auflagen nicht erfüllt werden, oder
 - f) sie durch unrichtige Angaben erschlichen worden sind.
- (3) Als Verwendung gilt auch jede Darstellung in einer abweichenden Art, bei der eine Verwechslung mit einem der in § 1 genannten amtlichen Wappen möglich ist.

§ 3

Genehmigungsantrag

Der Antrag auf Genehmigung ist beim Magistrat der Stadt Dreieich - Fachbereich Steuerungsunterstützung und Service - einzureichen. Dem Antrag ist ein Entwurf beizufügen, aus dem zu erkennen sein muss, zu welchem Zweck und in welcher Form welches der in § 1 genannten Wappen verwendet werden soll.

§ 4

Genehmigungsfreie Verwendung

- (1) Zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern, Sälen, Tribünen, Festzelten und ähnlichen Einrichtungen darf ein Stadtwappen ohne Genehmigung der Stadt verwendet werden; als vorübergehend gilt ein Zeitraum, der vier Wochen nicht überschreitet.
- (2) Darstellungen der in § 1 genannten Wappen, die nur der Abbildung oder ausschließlich dekorativen Zwecken, insbesondere der Ausschmückung von Reiseandenken, dienen, sind ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Verwendung in den unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Fällen ist nicht zulässig und kann untersagt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 1. in den Fällen des § 2 eines der in § 1 Abs. 2 und 3 aufgezählten Wappen oder eine verwechselungsfähige Darstellung eines solchen Wappens im Sinne des § 2 Abs. 3 verwendet, ohne im Besitz einer gültigen Genehmigung zu sein;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 eines der in § 1 Abs. 2 und 3 aufgezählten Wappen oder eine verwechselungsfähige Darstellung eines solchen Wappens im Sinne des § 2 Abs. 3 zur vorübergehenden Ausschmückung länger als 4 Wochen verwendet;
 3. gemäß § 2 oder § 4 eines der in § 1 Abs. 2 und 3 aufgezählten Wappen oder eine verwechselungsfähige Darstellung eines solchen Wappens im Sinne des § 2 Abs. 3 verwendet und dabei das Ansehen der Stadt Dreieich schädigt, durch die Art der Verwendung den Anschein eines amtlichen Charakters erweckt oder das Wappen nicht heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergibt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5 - 1000 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Magistrat der Stadt Dreieich.

§ 6

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Wird eines der in § 1 genannten Wappen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits für einen genehmigungspflichtigen Zweck ohne Genehmigung laufend verwendet, so ist die Genehmigung innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung beim Magistrat zu beantragen.
- (3) Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung eines der in § 1 genannten Wappen behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 widerrufen werden.

Dreieich, den 09. Juli 2012

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT



Dieter Zimmer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:

Offenbach Post, 24. Juli 2012